

Umweltschutz in der privaten Boots- und Schifffahrt

Merkblatt, 1. April 2021



Information für Nutzende und Besizende von Booten,
Boots-Lagerplätzen und -Waschplätzen



Bootsreinigung

Gebietsfremde Tiere und Pflanzen können unter Wasser grosse Schäden anrichten. Sogenannte invasive Neobiota werden oft unbemerkt verschleppt, wenn Boote von einem Gewässer ins nächste transportiert werden. Sind diese Arten erst einmal in einem Gewässer angekommen, kann man sie kaum noch eindämmen. Vorbeugung ist somit die wichtigste Massnahme.

Reinigen Sie darum Ihr Boot vor jedem Gewässerwechsel.

Beachten Sie dabei 3 Regeln:



Kontrollieren Sie Boots-rumpf, -anhänger, Sport- und Fischerei-gerät, Motor, Taue und Anker auf Rückstände von Pflanzen und Tieren.



Reinigen Sie sämtliches Material gründlich mit einem Hochdruckreiniger. Nutzen Sie wenn möglich heisses Wasser. Lassen Sie Bilgen- und Restwasser vollständig ab. Ölverschmutztes Wasser separat entsorgen.



Trocknen Sie die Aus-rüstung vor der Nutzung auf einem anderen Gewässer vollständig.



oben Bewuchs an Bootsrumpf
(Screenshot SRF/Schweiz aktuell)

Abwasserentsorgung

Abwasser aus der Bootsreinigung

Verschmutzte Abwässer aus der Bootsreinigung (siehe Tabelle unten) dürfen unter keinen Umständen in ein Gewässer gelangen oder im Boden versickern.

Die Plätze an Einwasserungsstellen werden meistens direkt in den See oder Fluss entwässert und eignen sich aus diesem Grund nicht für Bootswartungen und -reinigungen.

Abwässer aus Bootsreinigungen, Unterhaltsarbeiten etc. sind je nach Beschaffenheit vorzubehandeln und anschliessend in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Werden z.B. stark saure Reinigungsmittel eingesetzt, um Kalk zu entfernen, muss das Abwasser vor der Einleitung neutralisiert werden. Zudem enthalten ältere Anstriche von Booten oft noch Schwermetalle. Diese sind giftig für Wasserlebewesen und deshalb durch eine Vorbehandlung aus dem Abwasser zu entfernen. Das in die Kanalisation abfliessende Abwasser hat der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 zu entsprechen.

Vorgaben an die Platzentwässerung

Reinigung	Anforderungen an die Plätze
Mit Hochdruck Mit Reinigungsmittel	Befestigter, dichter Platz mit Anschluss an die Kanalisation/ Kläranlage. Beispielsweise offizielle Bootswaschplätze oder Autowaschanlagen.
Mit Netzdruck Mit Seewasser	Keine Vorgaben. Wenn möglich mit Anschluss an die Kanalisation/Kläranlage. Eine direkte Entwässerung ins Oberflächengewässer ist nur beim Auswassern und bei Reinigungen ohne Reinigungsmittel und ohne Hochdruckreiner gestattet.

Fäkalabwasser

Fäkalabwasser aus Tanks und Chemietoiletten darf nur bei gekennzeichneten Stellen/Schächten in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Unterhalt und Wartung

Reparaturen/Unterhalt/Lagerung

Tätigkeit	Anforderungen an die Plätze
Schleifarbeiten, Ablaugen, Bootsanstriche, etc.	Grundsätzlich in der Werft oder in einer den Vorschriften entsprechenden Werkstatt (abflusslos)
Ölwechsel und Reparaturen von Aussenbordmotoren	Werft oder in einer den Vorschriften entsprechenden Werkstatt (abflusslos)
Reparaturen von Innenbordmotoren	Keine Vorgaben sofern innerhalb des Schiffskörpers
Schiff polieren	Keine Vorgaben
Kleine mechanische Arbeiten im Schiff	Keine Vorgaben
Boote lagern (Lagerplatz)	Keine Vorgaben

Unterwasser-Schutzanstriche/Antifoulings

Soweit nach dem Stand der Technik möglich, sind biozidhaltige Zusätze in Unterwasseranstrichen für Boote zu vermeiden. Die Verwendung von Antifoulings mit Organozinnverbindungen und/oder Arsen ist verboten. Verwenden Sie nur zugelassene Produkte, welche Sie an der Zulassungsnummer erkennen (BAG-Nr. oder CHZ-Nr.).

Betankung

Die Betankung der Boote hat an Land- oder bei offiziellen Seetankstellen zu erfolgen. Das Betanken aus Kanistern ist zu vermeiden. Gelangt Treibstoff in den See, ist umgehend die Polizei (117) bzw. die Feuerwehr (118) zu benachrichtigen.



Abfalllagerung/Entsorgung

Lagerung von Abfällen/wassergefährdenden Flüssigkeiten

Auf öffentlichem und privatem Grund dürfen keine Abfälle im Freien abgelagert oder stehen gelassen werden. Dies gilt insbesondere für ausgediente Teile aus Metall oder Kunststoff. Abfälle sind entweder in gedeckten dichten Mulden oder unter Dach zwischenzulagern. Abfälle, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten wie z.B. Öl oder Lösungsmittel verschmutzt sind, müssen in einer dichten, gedeckten Mulde oder in einem abflusslosen Raum gelagert werden.



Sonderabfälle

Bei Wartungsarbeiten fallen Sonderabfälle wie Altöle, Farbreste und -stäube etc. an. Schiffsbatterien, Reste von Farben oder Antifoulings können zur Entsorgung an die Verkaufsstelle zurückgebracht werden. Andere Sonderabfälle müssen aufgrund ihrer Zusammensetzung separat bei einem autorisierten Sonderabfallempfängerbetrieb entsorgt werden. Wir empfehlen, die entsprechenden Entsorgungsquittungen während mindestens fünf Jahren aufzubewahren. Kleinmengen an Sonderabfällen von Privatpersonen können bei den offiziellen Sonderabfallsammelstellen oder dem Sonderabfallmobil entsorgt werden. Ölhaltiges Bilgenwasser darf nur in dazu eingerichteten Häfen oder Bootswerften entsorgt werden.



oben offizielle Seetankstelle

mitte zwischengelagerte Abfälle in einer gedeckten Mulde

unten Sonderabfälle gehören nicht in den Kehrortsack.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) vom 10. September 2008

Autoren

Claudia Ruprecht, Susanne Scheidegger,
Sylvie Flämig m|u|t

Redaktionsanschrift

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abfallwirtschaft und Betriebe
Tankanlagen und Transportgewerbe
Walcheplatz 2, 8090 Zürich
E-Mail: tankanlagen@bd.zh.ch

1. Auflage April 2021

© Kantone AG, BL, GL, LU, NW, OW, SG,
SZ, TG, UR, ZG und ZH

Satz

Kanton Zürich, Baudirektion,
Generalsekretariat, Kommunikation,
Gestaltung und Medienproduktion

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Umwelt

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
umwelt.aargau@ag.ch
www.ag.ch/bvu

Einlageblatt Kanton Aargau

Hinweise zum Merkblatt Umweltschutz bei der privaten Boots- und Schifffahrt

Weitere Informationen zur Bootsreinigung sowie Angaben zu den zur Verfügung stehenden Bootswaschplätzen in der Region Hallwilersee finden Sie unter: www.ag.ch/gewässer-neobiota



Kontakte für Einlageblatt:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung für Umwelt
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Tel.: 062 835 33 60
umwelt.aargau@ag.ch

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Strassenverkehrsamt
Schifffahrtskontrolle
Postfach
5001 Aarau
Tel.: 062 886 22 40
stva.schiffe@ag.ch

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Kantonspolizei Aargau
Mobile Polizei
Dienst Verkehr und Umwelt
Umwelt-/Tierdelikte und Gewässerpolizei
Länzert 10
5503 Schafisheim
Tel.: 062 886 88 88
info@kapo.ag.ch